

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik

Vom 22. April 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik vom 25. Juli 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 33/2015 vom 4. September 2015, S. 99), die zuletzt durch die Satzung vom 27. April 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2022 vom 3. Juni 2022, S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Studienordnung wird wie folgt gefasst: „Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physics“.
2. In § 1 werden die Wörter „Master-Studiengang Physik“ durch die Wörter „Masterstudiengang Physics“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fachgebiet Physik oder einem Studiengang mit eng verwandter fachlicher Ausrichtung. Darüber hinaus sind fundierte Fachkenntnisse über die Grundlagen der Experimentellen Physik und der Theoretischen Physik, der damit verbundenen mathematischen Grundlagen sowie Erfahrungen im physikalischen Praktikum erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung Physics.

(2) Des Weiteren setzt das Studium Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Master-Studiengang Physik“ durch die Wörter „Masterstudiengang Physics“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulbeschreibungen der Module Physikalische Vertiefung, Wissenschaftliches Hauptseminar, Experimentelle Physik, Theoretische Physik sowie Wissenschaftliche Studien wird bei der Angabe zu Verwendbarkeit Satz 1 jeweils wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Physics.“

- b) Die Modulbeschreibungen der Module Nichtphysikalische Ergänzung Mathematik, Nichtphysikalische Ergänzung Biomathematik, Nichtphysikalische Ergänzung Chemie, Nichtphysikalische Ergänzung Biologie, Nichtphysikalische Ergänzung Molecular Bioengineering, Nichtphysikalische Ergänzung Informatik, Nichtphysikalische Ergänzung Philosophie, Nichtphysikalische Ergänzung Elektrotechnik, Nichtphysikalische Ergänzung Maschinenbau sowie Nichtphysikalische Ergänzung Werkstoffwissenschaft werden wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele werden in Satz 2 die Wörter „Master-Studiengangs Physik“ jeweils durch die Wörter „Masterstudiengangs Physics“ ersetzt.
 - bb) Bei der Angabe zu Lehr- und Lernformen werden in Satz 2 die Wörter „Master-Studiengangs Physik“ jeweils durch die Wörter „Masterstudiengangs Physics“ ersetzt.
 - cc) Bei der Angabe zu Verwendbarkeit werden in Satz 1 die Wörter „Master-Studiengang Physik“ jeweils durch die Wörter „Masterstudiengang Physics“ ersetzt.
 - dd) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden in Satz 2 die Wörter „Master-Studiengangs Physik“ jeweils durch die Wörter „Masterstudiengangs Physics“ ersetzt.
- c) Die Modulbeschreibungen der Module Nichtphysikalische Ergänzung Betriebswirtschaftslehre sowie Nichtphysikalische Ergänzung Volkswirtschaftslehre werden wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu Lehr- und Lernformen wird in Satz 2 das Wort „Physik“ jeweils durch das Wort „Physics“ ersetzt.
 - bb) Bei der Angabe zu Verwendbarkeit wird in Satz 1 das Wort „Physik“ jeweils durch das Wort „Physics“ ersetzt.
 - cc) Bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird in Satz 2 das Wort „Physik“ jeweils durch das Wort „Physics“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später im Masterstudiengang Physics neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Physik fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Physics immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Physik vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 8. April 2025.

Dresden, den 22. April 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger